



Informationen zum Jahreswechsel 2021/2022

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung

Ab 2015 wurde der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung von bis dahin 15,5 Prozent auf 14,6 Prozent und damit einhergehend der ermäßigte Beitragssatz von 14,9 Prozent auf 14,0 Prozent gesenkt. Dafür wurde ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag eingeführt, der je Kasse individuell festgelegt wird. Aufgrund einer soliden und vorausschauenden Finanzplanung bleibt der Zusatzbeitrag der mhplus zum 01.01.2022 unverändert bei 1,28 Prozent. Seit dem 01.01.2019 unterliegt auch der kassenindividuelle Zusatzbeitrag der paritätischen Beitragstragung. Das bedeutet der kassenindividuelle Zusatzbeitrag wird jeweils hälftig durch den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber getragen.

Beispiel

Monatliches Arbeitsentgelt 3.500,00 Euro
Allgemeiner Beitragssatz 14,6 %
Zusatzbeitragssatz der mhplus 1,28 %

Beitragsaufteilung seit 01.01.2019

Arbeitgeber: 3.500,00 Euro x 7,3 % + 3.500,00 Euro x 0,64 % = 277,90 Euro
Arbeitnehmer: 3.500,00 Euro x 7,3 % + 3.500,00 Euro x 0,64 % = 277,90 Euro

Zusatzbeiträge sind Bestandteil des Krankenversicherungsbeitrages und unterliegen damit bezüglich der Fälligkeit und Zahlung den gleichen Regelungen wie die allgemeinen Krankenversicherungsbeiträge.

Die Beitragssätze zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung bleibt über den 01.01.2022 hinaus unverändert bei 3,05 Prozent. Der bundeseinheitliche Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose wird zum 01.01.2022 von aktuell 0,25 Prozent auf 0,35 Prozent angehoben.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt ebenfalls unverändert bei 18,6 Prozent.

Zum 01.01.2020 wurde der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung aufgrund der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt 2,4 Prozent festgesetzt. Diese Beitragssenkung ist befristet bis zum 31.12.2022 und bleibt trotz der aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen unverändert.

Die Umlagesätze der mhplus-Ausgleichskasse

Die Umlagesätze Ihrer mhplus Ausgleichskasse in der Umlagekasse U1 können gesenkt werden und betragen ab 01.01.2022:

| | Umlagesatz | Erstattungssatz |
|-----------------------|------------|-----------------|
| Allgemein (Standard*) | 2,3 % | 70 % |
| Erhöht (wählbar*) | 2,8 % | 80 % |
| Ermäßigt (wählbar*) | 0,9 % | 50 % |

In der Umlage U2 werden wir den Umlagesatz zum 01.01.2022 aufgrund gestiegener Erstattungsleistungen geringfügig von 0,38 Prozent auf dann 0,43 Prozent anpassen. Damit gehört die Umlageversicherung Ihrer mhplus weiterhin zu den günstigsten im bundesweiten Vergleich.

Wenn Sie Ihren bisherigen Umlagetarif in der Umlageversicherung U1 ändern möchten, finden Sie unter <http://www.mhplus-krankenkasse.de/firmenkunden> eine entsprechende Wahlerklärung.

Insolvenzgeldumlage

Die Bundesregierung legt die Höhe des Umlagesatzes jährlich per Rechtsverordnung für das Folgejahr fest. Der Umlagesatz für das Jahr 2022 wird um 0,03 Prozent auf 0,09 Prozent gesenkt.

Rechtskreise

Für die Datenübermittlung hat jede Krankenkasse seit dem 01.07.2017 nur noch eine einheitliche Betriebsnummer, unabhängig für welchen Rechtskreis die abgegebene Meldung oder der Beitragsnachweis gilt.

Trotzdem gelten für die Beitragsberechnung weiterhin unterschiedliche Bemessungsgrenzen in den Rechtskreisen West (für die alten Bundesländer) und Ost (für die neuen Bundesländer). Geben sie daher bitte bei den Meldungen und den Beitragsnachweisen das entsprechende Rechtskreiskennzeichen an.

Die einheitliche Empfängerbetriebsnummer Ihrer mhplus lautet: 63495749.

Beitragsnachweise

Beitragsnachweise sind durch den Arbeitgeber grundsätzlich 2 Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge (fünftletzter Bankarbeitstag) durch Datenübertragung an die Einzugsstelle zu übermitteln.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben klargestellt, dass die Aussage, nach der der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages des Monats vorliegen muss, so zu verstehen ist, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle bereits zu Beginn (0.00 Uhr) dieses Tages vorzuliegen hat. Beachten sie daher die notwendigen Vorlaufzeiten.

Dauerbeitragsnachweise

Durch die neuen, ab 01.01.2022 gültigen Rechengrößen und Beitragssätze sind zum Jahreswechsel neue Dauerbeitragsnachweise zu erstellen.

Fälligkeitstermine 2022 (maßgeblich ist der Kassensitz der mhplus)

| Monat | 01/21 | 02/21 | 03/21 | 04/21 | 05/21 | 06/21 | 07/21 | 08/21 | 09/21 | 10/21 | 11/21 | 12/21 |
|--------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Fälligkeit der Beiträge | 27.01. | 24.02. | 29.03. | 27.04. | 27.05. | 28.06. | 27.07. | 29.08. | 28.09. | 27.10. | 28.11. | 28.12. |
| Abgabe Beitragsnachweis | 25.01. | 22.02. | 25.03. | 25.04. | 24.05. | 24.06. | 25.07. | 25.08. | 26.09. | 25.10. | 24.11. | 23.12. |

Übergangsbereich

Die Gleitzone wurde zum 01.07.2019 durch den Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV abgelöst.

Dieser Bereich zwischen einer geringfügigen Beschäftigung und dem Einsetzen der vollen Beitragslast auf Arbeitnehmerseite erfasst nun regelmäßige monatliche Entgelte von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro (Gleitzone: bis 850,00 Euro). Wichtig: Die bis 30.06.2019 geltenden Regeln zur Beitragsberechnung in der Gleitzone blieben unverändert erhalten (zum Beispiel die Art und Weise der Berechnung des reduzierten Arbeitnehmeranteils).

Im Zusammenhang mit der Einführung des Übergangsbereichs sind keine Regelungen geschaffen worden, nach denen das bis dahin geltende Recht ganz oder teilweise weiter anzuwenden wäre.

Die Regelungen des Übergangsbereichs gelten daher seit dem 01.07.2019 uneingeschränkt für die mehr als geringfügigen Beschäftigten, die bereits vor dem 01.07.2019 aufgenommen wurden und deren regelmäßiges Arbeitsentgelt die Entgeltgrenze von 1.300,00 Euro im Monat nicht überschreitet.

Seit dem 01.07.2019 werden die sogenannten Entgeltpunkte aus einer Beschäftigung im neuen Übergangsbereich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt, obwohl die betreffenden Arbeitnehmer Rentenversicherungsbeiträge aus einem geringeren Entgelt zahlen.

Die Folge: Im Übergangsbereich führen die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmer jetzt nicht mehr (wie bis 30.06.2019) zu geringeren Rentenansprüchen. Daher ist für Beschäftigten im Übergangsbereich seit dem 01.07.2019 ein möglicher Verzicht auf die Reduzierung der Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr erforderlich. Die für die Gleitzonenbeschäftigten erteilten Verzichtserklärungen haben nach dem 30.06.2019 ihre Wirkung verloren.

Die Midijob-Formel, nach der seit dem 01.07.2019 das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ermittelt wird, lautet wie folgt:

$$F \times 450 + ([1.300 / (1.300 - 450)]) \\ - [450 / (1.300 - 450)] \times F \times (AE - 450)$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt. Der Faktor F beträgt **0,7509** im Jahr 2022 und wird jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt.

Jahresmeldungen

Eine Jahresmeldung ist für jeden am 31.12. eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens aber bis zum 15.02. des folgenden Jahres zu erstatten. Der späteste Abgabetermin der Meldungen für das Kalenderjahr 2021 ist der 15.02.2022.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind ebenfalls Jahresmeldungen zu erstatten.

Für Arbeitnehmer in einer kurzfristigen Beschäftigung (Personengruppenschlüssel 110) ist lediglich eine UV-Jahresmeldung zu erstellen. Dabei ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt zu bescheinigen. Eine Jahresmeldung für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist nicht erforderlich.

Da die Abgabefrist für die DEÜV-Jahresmeldung vor dem Ende der weiterhin gültigen Märzklause (31.03.) liegt, kann es zur Notwendigkeit einer Zuordnung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt zum Vorjahr kommen, wenn dieses erst nach Fristende ausgezahlt und damit noch nicht in der Jahresmeldung berücksichtigt werden konnte. In diesem Fall ist eine Sondermeldung mit Abgabegrund 54 erforderlich.

Eine Jahresmeldung entfällt, wenn bereits wegen einer Unterbrechung der Beschäftigung (z. B. Krankengeldbezug) eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten war und der 31.12.2021 in den Unterbrechungszeitraum fällt. Außerdem ist auch keine Jahresmeldung zu erstellen, wenn wegen einer Änderung im Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis ohnehin zum 31.12.2021 eine Sonstige Meldung, z. B. wegen Änderung der Beitragsgruppe, erstattet wurde.

Elektronische Anforderung fehlender Jahresmeldungen

Seit dem 01.01.2021 **können** Krankenkassen fehlende Jahresmeldungen (einmalig) elektronisch anfordern.

Dazu wird der bekannte Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) um den Datenbaustein Anforderung Meldung (DBAM mit der Angabe "Kalenderjahr für das eine Jahresmeldung angefordert wird") erweitert.

Im Anschluss an die elektronische Erinnerung hat der Arbeitgeber die Jahresmeldungen spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung zu übermitteln. Geschieht dies nicht, so erfolgen die nächsten Erinnerungen im bisherigen Papierverfahren.

Die fehlenden Jahresmeldungen zur Unfallversicherung und für geringfügig Beschäftigte werden weiterhin ausschließlich in Papierform angefordert.

Corona Sonderzahlung bis 31.03.2022 verlängert

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern (aktuell) noch bis zum 31.03.2022 eine Corona-Prämie von bis zu 1.500,00 Euro sozialversicherungs- und steuerfrei zahlen. Dazu darf die Prämie nicht aus einer Gehaltsumwandlung stammen, sondern muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

Die Prämie kann auch Minijobbern gezahlt werden. Da die Prämie nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt gezahlt wird, führt sie nicht zum Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze.

Beschäftigung von Rentnern

Um die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern attraktiver zu gestalten, hat der Gesetzgeber mit Umsetzung des Flexirentengesetzes 2017 beschlossen, dass der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung befristet für 5 Jahre entfällt. Diese Regelung läuft zum 31.12.2021 aus.

Betroffene Rentner sind zum 31.12.2021 abzumelden und mit dem Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung ab 01.01.2022 anzumelden.

Arbeitsplatzwechsel innerhalb von Firmen/Konzernen

Führt ein Arbeitsplatzwechsel innerhalb einer Firma oder eines Konzerns dazu, dass die Beschäftigung unter einer anderen Betriebsnummer geführt wird, so ist dieser Wechsel künftig ein meldepflichtiger Tatbestand.

Die Beschäftigung unter der alten Betriebsnummer ist in diesen Fällen dann mit Grund der Abgabe „33“ abzumelden und unter der neuen Betriebsnummer mit Grund der der Abgabe „13“ anzumelden.

Arbeitgeber Newsletter

Über aktuelle Änderungen und Informationen halten wir Sie mit dem mhplus Arbeitgeber Newsletter auf dem Laufenden. Einfach auf unserer Webseite abonnieren und immer die wichtigsten Termine, Änderungen und Urteile zum Thema Sozialversicherung erhalten.

**Ihre mhplus
Bereich Firmenkunden**